

Expertenbeitrag: Juryentscheidungen

Auftraggeber kann Fachleute zur Bewertung hinzuziehen



Holger Schröder,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Vergaberecht, Partner
Rödl & Partner, Nürnberg

Öffentliche Auftraggeber stützen ihre Vergabeentscheidungen häufig auf das Votum von Bewertungskommissionen oder Jurys. Etwa, wenn Konzepte oder Teststellungen qualitativ bewertet werden sollen, um das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Dabei stellen Bieter die Zulässigkeit, Zusammensetzung und Dokumentation solcher Gremien gelegentlich infrage.

NÜRNBERG. Das Vergaberecht verbietet grundsätzlich keine Juryentscheidungen. Für öffentliche Auftraggeber ist es daher zulässig, Experten hinzuzuziehen, um beispielsweise Konzepte oder Teststellungen anhand der festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten. Denn ob die Angebotsbewertung von einer oder mehreren Personen durchgeführt wird, braucht ein öffentlicher Auftraggeber den Bieter grundsätzlich nicht mitzuteilen. Wichtig ist, dass die Wertungsentscheidung vom öffentlichen Auftraggeber selbst getroffen werden muss.

Entscheidung trifft immer der öffentliche Auftraggeber

Bieter dürfen generell davon ausgehen, dass Angebote von sachkundigen Mitarbeitern des öffentlichen Auftraggebers geprüft werden (Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 2. Oktober 2012, Aktenzeichen: 1 Verg 4/12). Zwar darf sich der Auftraggeber grundsätzlich eines Sachverständigen bedienen, die Kernkompetenz der Entscheidung



Für die Vergabe von Planungsleistungen, wie für das neue Rosensteinviertel in Stuttgart, können öffentliche Auftraggeber Experten, zum Beispiel als Mitglieder von Preisgerichte, einbeziehen. FOTO: STADT STUTTGART/ LEIF PIECHOWSKI

Vorgaben für Preisrichter bei Planungswettbewerben

Für Planungswettbewerbe sieht Paragraph 72 Vergabeverordnung eine Sonderregel für die Besetzung eines Preisgerichtes vor. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss

auch mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Preisrichter müssen zudem unabhängig von den Teilnehmern eines Planungswettbewerbs sein.

muss jedoch beim öffentlichen Auftraggeber verbleiben. Insbesondere ist es allein Sache des Auftraggebers, Wertungen und Ermessensentscheidungen zu treffen.

Es genügt, wenn die entscheidende Person aus dem Bereich des öffentlichen Auftraggebers kommt, sodass die Entscheidung ihm zuzurechnen ist. Irgendwelche Bedenken gegen die Benennung von Fachleuten aus der Organisation des öffentlichen Auftraggebers bestehen deshalb nicht. Die Entscheidung muss auch nicht zwingend von einem Organ des öffentlichen Auftraggebers getroffen werden.

Bei der Beratung durch Dritte reicht es aus, wenn sich die vergebende Stelle die Erklärung durch

einen entsprechenden Vermerk zu eigen macht (Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 31. Januar 2014, Aktenzeichen: 15 Verg 10/13).

Bei einer Jury muss eine Mehrzahl von Personen entscheiden. Sie muss aus denselben Personen bestehen, wodurch eine objektive Entscheidung gewährleistet wird. Eine Vertretung der Jurymitglieder ist möglich. Ansonsten würde die Praktikabilität des Verfahrens leiden. Es ist immer vorstellbar, dass ein Jurymitglied kurzfristig ausfällt. Erst recht muss dies gelten, wenn mehrere öffentliche Auftraggeber gemeinsam beschaffen: Kann ein Vertreter aus der Organisation des einen öffentlichen Auftraggebers nicht kurzfristig

entsandt werden, muss eine Bevollmächtigung möglich sein, um in solchen Fällen Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, meint der schleswig-holsteinische Vergabesinat (Beschluss vom 27. Oktober 2022, Aktenzeichen: 54 Verg 77/22).

Bei einer Wertungsentscheidung muss der öffentliche Auftraggeber darlegen, nach welchen konkreten Gesichtspunkten die Bewertung erfolgt ist. Die Gründe für den Zuschlag sind zu dokumentieren. Bei einer Juryentscheidung ist es aber nicht erforderlich, dass etwa die Notizen der Gremiumsmitglieder, die der Wertung vorausgehen, in die Vergabedokumentation aufgenommen werden.

Ergebnis muss willkürfrei und überprüfbar sein

Aus der Dokumentation müssen sich auch nicht die inhaltlichen Details der Abstimmung in einer Jury ergeben, also etwa wer aufgrund welcher Erwägungen wie abgestimmt hat (Vergabekammer Bund, Beschluss vom 11. November 2020, Aktenzeichen: VK 1-84/20).

Denn für das Endergebnis ist es unerheblich, welche Auffassungen einzelne Jurymitglieder ursprünglich vertreten haben und aus welchen Gründen sie sich gegebenenfalls haben unstimmen lassen.

Welches Mitglied der Bewertungskommission sich wie geäußert hat, muss nicht dokumentiert werden, jedenfalls nicht bei einstimmigen Entscheidungen. Die Transparenz des Vergabeverfahrens leidet nicht darunter, weil eine ursprünglich abweichende Meinung eines Jurymitglieds einen Bieter nicht in seinen Rechten verletzt. Maßgeblich ist einzig die Willkürfreiheit und Überprüfbarkeit des Endergebnisses.

Im Hinblick auf das Endergebnis ist es alternativ denkbar, dass alle Gremiumsmitglieder ihre Noten oder Punkte notieren und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. In diesem Fall sollten öffentliche Auftraggeber erst recht darum bemüht sein, dass die Jury personenidentisch bleibt, weil andernfalls der mathematische Nutzen der Mittelwertbildung infrage gestellt werden kann.

Kurz notiert

Fast 400 neue Fahrzeuge für den Katastrophenschutz

BERLIN. Das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums hat die Beschaffung von 397 Erkundungswagen für den Zivil- und Katastrophenschutz abgeschlossen. Das Geschäft hat ein Volumen von 167 Millionen Euro. Als Basis dient ein Mercedes Sprinter, der einen speziellen Aufbau und verschiedene Messgeräte enthält, um eine Belastung mit chemischen und radioaktiven Substanzen untersuchen zu können. Dieser Aufbau wurde als eigenes Fachlos europaweit ausgeschrieben. (dis)

Zuschlag für 22 Windräder im Staatswald im Südwesten

STUTTGART. Auf Flächen von ForstBW im Kreis Waldshut, in Eberbach (Rhein-Neckar-Kreis) sowie in Bad Saulgau (Kreis Sigmaringen) werden 22 Windenergieanlagen errichtet. Die Ausschreibung im Rahmen der „Vermarktungsoffensive Windkraft im Staatswald“ gewann ein Unternehmen aus Vörstetten bei Freiburg. Insgesamt geht es um eine Leistung von 158 Megawatt. (dis)

Bundeskantleramt: Klare Vorgaben für Gartenarbeiten

BERLIN. Das Bundeskanzleramt sucht ab 2024 einen neuen Gärtnerbetrieb, der den 32 000 Quadratmeter großen Garten in Schuss hält. Leistungsanforderungen gibt es dabei viele. Unter anderem darf der „Rasen vor dem Gebäude eine maximale Höhe von fünf Zentimetern nicht überschreiten. Die Hecken sollen streng geometrisch geschnitten werden und eingesetzte Rasenmäher oder Heckenscheren dürfen 98 Dezibel nicht überschreiten“. (dis)

Schweizer Bahn sucht ferngesteuerte Rangierlok

BERN. Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) sucht in einer Ausschreibung ein Testfahrzeug, das ferngesteuert bedient werden kann. Von November 2023 bis Februar 2024 soll dieses Fahrzeug dann zum Einsatz kommen. Insbesondere soll es in dieser Phase darum gehen, einen ferngesteuerten Rangierbetrieb über das öffentliche Mobilfunknetz umzusetzen. (dis)

Historische Vergabe im Schienenverkehr

Erste deutsch-französische Ausschreibung startet

STUTTGART. Eisenbahn-Verkehrsunternehmen haben seit wenigen Tagen die Gelegenheit, die Ausschreibungsunterlagen für den Betrieb von sieben Strecken im deutsch-französischen Schienenverkehr abzurufen. Die französische Region Grand Est, das Saarland, zwei Zweckverbände in Rheinland-Pfalz und das Land Baden-Württemberg schreiben zum ersten Mal gemeinsam aus. Aus Sicht des Verkehrsministeriums in Baden-Württemberg ist das „historisch“. Der neue Betreiber soll die Strecken ab Dezember 2026 übernehmen.

In dem europaweiten Vergabeverfahren, aufgeteilt in zwei Lose, werden Strecken ausgeschrieben, die Deutschland und Frankreich verbinden. Unter anderem geht es um die Strecken von Karlsruhe und Offenburg nach Straßburg und von Müllheim nach Mulhouse. Zudem geht es um Verbindungen aus der Südpfalz und dem Saarland nach Metz oder Straßburg.

Die Ausschreibung soll auch Verbesserungen in der Taktung bringen. Angeboten werden sollen Ein- oder Zweistundentakte.

Das Verkehrsministerium verweist auf den Aufwand der Ausschreibung. „Die Unterlagen wurden von den beteiligten Aufgabenträgern über Monate abgestimmt und optimiert“, heißt es in einer Mitteilung. Dabei hätten auch unterschiedliche „Traditionen“ und Verfahrensweisen bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen zwischen den Partnern abgestimmt und unter einen Hut gebracht werden müssen.

Derzeit haben die interessierten Unternehmen Gelegenheit, Rückfragen zur Ausschreibung zu stellen und Optimierungsvorschläge zu machen. Zudem werden laut Ministerium Verhandlungsgespräche mit potenziellen Bietern geführt. Vorausgegangen war ein Teilnahmewettbewerb. Das Unternehmen, das den Zuschlag erhält, wird mit Fahrzeugen unterwegs sein, die im Vorfeld von der Region Grand Est beschafft wurden. (dis)

MEHR ZUM THEMA

Detaillierte Informationen zum
Antragsverfahren unter:
<https://kurzelinks.de/E-autos>

Serie: Vergabetransformationspaket

Umweltverbände fordern Nachhaltigkeitsaspekte in allen Verfahrensschritten zu berücksichtigen

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg will die verbindliche Berechnung des CO₂-Fußabdrucks

STUTTGART. Verbände und Organisationen aus dem Umweltbereich plädieren dafür, umwelt- oder klimabezogene Aspekte in öffentlichen Ausschreibungen in allen Verfahrensschritten zu berücksichtigen. Das lässt sich aus den Stellungnahmen zum geplanten Vergabetransformationspaket der Bundesregierung herauslesen.

Als Behörde zeigt sich die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) da weitest zurückhaltender. Sie stellt generell fest, dass das Festlegen einer Stufe des Vergabeverfahrens für solche Aspekte nicht möglich ist. Dafür seien die Beschaffungsgegenstände, aber auch die Merkmale der einzelnen Aspekte zu unterschiedlich.

Umwelthilfe verlangt Quoten und Mindeststandards

Vielmehr hält die LUBW die Vorgabe für zielführender, mindestens auf einer Stufe des Vergabeverfahrens Umwelt- und Klimaaspekte zu be-



Umweltverbände fordern, ökologische Kriterien wie etwa die Verwendung von Recycling-Baustoffen im Vergaberecht zu verankern. FOTO: SCHMIDT

rücksichtigen. Gleichzeitig setzt sie sich dafür ein, Berechnungstools zur Bestimmung des CO₂-Fußabdrucks einer Beschaffung verbindlich vorzugeben. Sie hält auch eine Begründungspflicht für notwendig, wenn bei einem Vergabeverfahren keine

Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden sollen.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hingegen setzt sich dafür ein, dass umwelt- und klimabezogene Aspekte in der Verfahrensvorbereitung, in der Leistungsbeschreibung,

bei den Eignungs- und Zuschlagskriterien und bei den Ausführungsbedingungen zum Einsatz kommen. Die Aspekte müssten zwingend in den Vergabeprozess integriert werden, „am besten über Ge- und Verbote sowie Quoten und Mindeststandards“.

Ökoinstitut für Gütezeichen und Referenzen

Auch das Ökoinstitut in Freiburg kann sich vorstellen, auf allen Stufen eines Verfahrens Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Dies könne in der Leistungsbeschreibung über Gütezeichen geschehen, bei den Eignungskriterien in Form von Referenzen über erbrachte Leistungen mit Umweltbezug und in den Ausführungsbedingungen mit Kriterien für den Transport oder die Verpackung. Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft fordert eine einheitliche Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen. (dis)